
DI / Motion SP-GRÜNE-GLP-Fraktion vom 9. Juni 2026

Einsatz von Forensic Nurses im Kanton St.Gallen – Umsetzung nach Zürcher Vorbild

Antrag der Regierung vom 18. August 2026

Nichteintreten.

Begründung:

Der Kanton St.Gallen verfügt seit dem Jahr 1994 über ein qualitativ hochstehendes Angebot der Soforthilfe nach sexualisierter Gewalt, das dem Konzept von «Forensic Nurses» ähnlich ist. Dieses opferzentrierte Angebot am Institut für Rechtsmedizin des Kantonsspitals St.Gallen gewährleistet rund um die Uhr eine rechtsmedizinische und psychologische Erstversorgung für minderjährige und erwachsene Opfer sexualisierter Gewalt sowie die Sicherung von gerichtlich verwertbaren Spuren. Das Angebot steht unabhängig davon, ob eine Anzeige erstattet wird, zur Verfügung. Es bildet damit eine zentrale Säule im Schutz und in der Unterstützung von Betroffenen und wurde in enger Zusammenarbeit mit der Opferhilfe SG–AR–AI aufgebaut. Die gesetzliche Grundlage bildet das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz [SR 315.5]). Die rechtsmedizinische Untersuchung wird über die Opferhilfe oder – bei entsprechendem Auftrag – durch die Staatsanwaltschaft vergütet. Weitere medizinische Untersuchungen (z.B. gynäkologische Abklärungen) werden über die Krankenversicherung abgerechnet, wobei Selbstbehalt und Franchise von der Opferhilfe übernommen werden.

Das bestehende Angebot beschränkt sich auf den Standort des Kantonsspitals St.Gallen. Im weitläufigen Kanton St.Gallen kann dies für Betroffene ausserhalb der Region St.Gallen eine erhebliche Hürde darstellen. Die anderen Spitäler im Kantonsgebiet verfügen teilweise nicht über die gleichen fachlichen und zeitlichen Ressourcen für eine standardisierte forensische Spurensicherung. Zudem konzentriert sich das Angebot auf sexualisierte Gewalt. Bei physischer oder häuslicher Gewalt ohne Anzeige bestehen Unterschiede in der Verfügbarkeit und Systematik der Spurensicherung.

Folglich besteht das Risiko, dass Betroffene Angebote nicht oder zu spät in Anspruch nehmen. Da Spuren häufig nur kurzfristig gesichert werden können, wird die Beweisführung erschwert oder sogar verunmöglicht. Gleichzeitig verzögert sich der Zugang zu medizinischer, psychologischer und rechtlicher Unterstützung, was die unmittelbare Stabilisierung der Betroffenen beeinträchtigen und längerfristig erhebliche Folgekosten mit sich bringen kann. Ebenso können unvollständige oder fehlende Beweissicherungen zu aufwendigeren oder weniger erfolgreichen Strafverfahren führen. Niederschwellige und rasch verfügbare Angebote sind daher nicht nur aus fachlicher, sondern auch aus rechtsstaatlicher Sicht zentral.

Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention¹ im Kanton St.Gallen wird derzeit ein Aktionsplan erarbeitet (vgl. Antwort der Regierung vom 17. September 2025 auf die Interpellation 51.25.66 «Rekordzahlen bei den Femiziden: Wie gut schützt der Kanton St.Gallen Frauen vor häuslicher und sexueller Gewalt?»). Im Rahmen dieses Projekts wird vertieft geprüft, wie die bestehende

¹ Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR0.311.35).

Soforthilfe im Kanton weiterentwickelt werden kann, um den genannten Herausforderungen insbesondere ausserhalb der Region St.Gallen zu begegnen – dies auch unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit sowie Wirksamkeit. Sollte die Prüfung ergeben, dass für die Weiterentwicklung eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen nötig ist, wird die Regierung dem Kantonsrat eine entsprechende Botschaft bzw. einen Entwurf vorlegen. Da die Prüfung unabhängig von der vorliegenden Motion möglich ist, beantragt die Regierung dem Kantonsrat, auf die Motion nicht einzutreten.